

# Nutzung von Photovoltaik verbreitern und vereinfachen

## Flächenverbrauch

Grundsätzlich besteht eine Konkurrenz zwischen unterschiedlichen Bedürfnissen, für die Flächen benötigt werden (z.B. Nahrungsmittelproduktion, Wohnen, Erholung, Naturschutz, Stromproduktion). PV-Großanlagen werden aktuell z.B. auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet. Nutzungskonkurrenz ist im marktwirtschaftlichen System normal und wird über Kosten und Preise geregelt. Angesichts der Höhe von EU-Subventionen in die Landwirtschaft (alleine 54,4 Mrd. € in 2019 - siehe: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20211118STO17609/landwirtschaftsstatistiken-subventionen-arbeitsplatze-produktion-infografik>) muss es unter finanzpolitischen Aspekten nicht kritisch gesehen werden, wenn landwirtschaftliche Fläche aus einer (subventionierten) Nutzung geht und dem Landwirt einen Ertrag über die Verpachtung von Flächen für PV-Anlagen ermöglicht.

NRW ist allerdings ein sehr dicht besiedeltes Bundesland. Insofern ist es erstrebenswert, den Ausbau der Photovoltaik möglichst flächensparend zu gestalten und bodennahe Abdeckung, bzw. Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Frei- und Grünflächen durch Solarparks zu vermeiden.

NRW soll von der im Solarpaket des BMWK angebotenen Opt-Out-Option bei 1% (bzw. 1,5% 20 ab dem 1.1.2031) der Fläche Gebrauch machen, also die weitere Öffnung für PV-Freiflächenanlagen über dieses Maß hinaus zurücknehmen und die regulatorischen Hürden für die flächensparende Nutzung von PV-Anlagen in Raumplanungsprozessen und Genehmigungsverfahren z.B. für die folgenden Einsatzbereiche verbessern und beschleunigen:

- Agri-Solaranlagen (Kombination von gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung und PV)

Dabei sollten die im [Leitfaden Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende Stand November 2023](#) des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE veröffentlichten Erkenntnisse berücksichtigt werden.

- Überdachung von Parkplätzen mit PV-Anlagen

Insbesondere bei PV-überdachten Parkplätzen kann der erzeugte Strom direkt zum Laden von E-Autos verwendet werden und so die umliegende elektrische Infrastruktur entlasten. Da die Fahrzeuge im Sommer abgeschattet werden, ist außerdem weniger Energie für die Klimatisierung der Fahrzeuge zu Beginn des Fahrbetriebs notwendig, was die Gesamtenergiebilanz verbessert. Hierdurch können auch die metall- und Holzverarbeitenden Industrieregionen in NRW vom Ausbau der PV partizipieren, indem sie z.B. in die Fertigung von standardisierten Ständerwerken einsteigen. Es ist zu erwarten, dass dies auch zu einer Kostenreduzierung für die Errichtung von Parkplatz- und Agri-PV-Anlagen führt, wenn das Angebot wächst.

Die öffentlichen Träger von Parkraum, seien es Kommunen, Kreise oder das Land, sollten eine Vorreiterrolle bei der Erstellung oben genannter Anlagen einnehmen und bei der Ausarbeitung der Geschäftsmodelle professionell vom Land unterstützt werden.

- Schwimmenden Solarfeldern auf großen, ruhenden Gewässern aus, mit genügend Abstand zu den Uferzonen (um die Tier- und Pflanzenwelt möglichst wenig zu beeinträchtigen)

Die FDP NRW unterstützt die Errichtung von Pilotanlagen in NRW, um Erfahrungen mit schwimmenden PV-Anlagen zu sammeln, auch wenn NRW z.Z. noch nicht über viel sehr große, ruhende Gewässerflächen verfügt, denn die aus den Pilotanlagen gewonnenen Erkenntnisse können später zur optimalen Gestaltung der zu flutenden Braunkohletagebaue genutzt werden.

## Fach- und Arbeitskräftemangel

Der Ausbau der Photovoltaik fordert bereits heute die Kapazitäten der Fachfirmen. Diese Herausforderung

wird sich mit einer Steigerung der Ausbaugeschwindigkeit noch verstärken. So rechnet der europäische Fachverband Solar Power Europe (SPE) in den kommenden Jahren mit einem Bedarf von mehreren Hunderttausend zusätzlichen Fachkräften. Den größten Fachkräftebedarf gibt es demnach in Deutschland. Benötigt werden laut dem Verband hauptsächlich Bauhandwerker für die Montage sowie Planungs- und Elektroingenieure. Die FDP NRW unterstützt daher in diesem Zusammenhang die Qualifikation und die Anwerbung deutscher und ausländischer Fach- und Arbeitskräfte. Der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften von außerhalb der EU wird dabei eine erhebliche Bedeutung zukommen. Alle bürokratischen Hürden diese Arbeitskräfte schnell in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren sollen beschleunigt aus dem Weg geräumt werden.

### **Genossenschaftliche Zusammenschlüsse**

Die FDP NRW unterstützt genossenschaftliche Zusammenschlüsse der Bürger und Bürgerinnen des Landes in sogenannten „Bürger-Solar“- Vereinigungen, da sie es auch denjenigen Menschen ermöglicht, zum Ausbau der Solarenergie in NRW beizutragen, die keine Möglichkeit haben, eine eigene Solaranlage zu errichten, dies aber gerne würden (z.B. Mieter ohne Wohneigentum oder Grundbesitz oder Menschen mit geringem Einkommen). Dass dieses Bedürfnis besteht, zeigt der Erfolg sog. Balkonkraftwerke. Die Möglichkeit der Partizipation an größeren Projekten in der näheren Umgebung erhöht die Akzeptanz (siehe auch [Umfrage der Agentur für Erneuerbare Energie aus November 2023](#)) für diese Solaranlagen in der Bevölkerung und kann auch der Politikverdrossenheit entgegenwirken, wenn z.B. Kreise und Kommunen oder lokale Stadtwerke diese Vereinigungen ins Leben rufen und so den Bürgern helfen, die Zukunft zu gestalten. Die Bürger spüren dann direkt die positive Selbstwirksamkeit, also die Einflussnahme auf das (energiepolitische) Geschehen um sie herum, wenn sie „ihren eigenen“ Strom produzieren und verbrauchen können und Überschüsse verkaufen, um die eigenen Energiekosten zu senken. Die öffentlichen Initiatoren solcher Vereinigungen hätten den Vorteil, dass die Finanzierung der Projekte die Haushalte nicht belasten und sie trotzdem eine Vorreiterrolle beim Ausbau der PV einnehmen können.

Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die positiven Aspekte des Bürger-Solar nicht durch genehmigungs- oder steuerrechtliche Hürden derart geschmälert werden, dass sich die Errichtung nicht lohnt, da dies die Politikverdrossenheit steigern würde und das Vertrauen in die öffentliche Verwaltung beschädigt. Vielmehr sollten Erträge aus der Produktion von kleinen und mittleren Solarstromherstellern über 1- und 2-Familienhäuser hinaus (z.B. Bürgersolar-Initiativen, Handwerker und kleine und mittelständische Unternehmen) für einen längeren Zeitraum, z.B. 5-10 Jahre, vollständig von der Steuer befreit werden, um zum Ausbau zu motivieren und Finanzämter zu entlasten. Ziel ist hierbei die Senkung des Verwaltungsaufwands aller Beteiligten.

### **Mieterstrom**

Neben dem bereits stark wachsenden PV-Markt im Bestand der privaten Hausbesitzer bietet sich der Mietwohnungssektor ein bisher weitgehend ungehobenes Potential von ca. 3 Mio. Objekten mit einer potentiellen PV Gesamtleistung von bis zu 30 GWp. Wie die fehlende Dynamik im Mieterstrombereich zeigt, ist die aktuelle, überregulierte Ausgestaltung auch nach der Novellierung durch das EEG 21 und jüngste Anpassungen absolut investitionsfeindlich. Die bürokratischen Anforderungen an den Vermieter sind so hoch, dass sie nur von großen Wohnungsunternehmen oder inzwischen vermehrt auftretenden Dienstleistern gestemmt werden können.

Das jüngst vom [Bundeskabinett beschlossene PV-Paket](#) adressieren die verbleibenden Problematiken zum PV-Ausbau nicht ausreichend. Vermieter müssen auch künftig Verträge mit Ihren Mietern abschließen und den gelieferten Strom abrechnen, der Entfall der Verpflichtung zur Lieferung von Reststrommengen ist nur eine kleine Verbesserung. Der vom Vermieter erzeugte Strom muss weiter im hauseigenen Netz verbraucht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Neuregelungen nur an die Seite des weiter

unveränderten Mieterstrommodells treten („Mieterstrommodell bleibt unberührt“). Dass steckerfertige PV-Anlagen („Balkonanlagen“) nun tatsächlich auch als solche betrieben werden dürfen und keiner Genehmigung mehr durch den lokalen Netzbetreiber mehr bedürfen ist löblich, aber nicht ausreichend.

In der jüngst beschlossenen Gesetzesänderung sind immer noch folgende Schritte nötig: Der Vermieter erstellt die PV Anlage und schließt einen Vertrag mit dem Mieter. Der Mieter bezieht Strom vom Vermieter. Reststrom wird wie bisher vom Energieversorger bezogen.

Das Problem hierbei ist die Abrechnung über "virtuelle Summenzähler". Sie setzt voraus: 1) Smart Meter bei PV Anlage und Mietern, 2) Smart Meter Gateways, um die Smart Meter mit dem Messstellenbetreiber (in der Regel der jeweilige Netzbetreiber) physisch kommunizieren zu lassen, 3) zwischen EVU und BSI abgestimmte Übertragungsprotokolle für die Kommunikation (Tarifanwendungsfall 14) und 4) Abrechnungssoftware bei den EVU. Für 1) wurde kürzlich ein Gesetz beschlossen, für 2) sind Geräte vorhanden, aber nicht installiert oder an Telekommunikationsnetze angeschlossen, 3) nicht abgestimmt, 4) nicht vorhanden.

Das Prozedere muss grundsätzlich vereinfacht werden.

Das aktuelle Mieterstrom-Modell sollte durch folgende pragmatische Regelung ersetzt werden: Der Vermieter als Anlagenbetreiber speist den Strom der Anlage auf seinem Objekt („Mietshaus“) in das lokale Netz ein und verkauft seinen Strom an einen Energieversorger. Die bisherige Auflage, daß der erzeugte Strom ohne Nutzung des regionalen Netzes direkt an die Mieter geliefert werden muß, entfällt. Für die Mieter bietet der Energieversorger eine auf Basis der Einspeisung des Vermieters rabattierten Versorgungsvertrag an. Die Vermieter bleiben aber nach wie vor frei in der Wahl ihres Stromversorgers. Zusätzlich kann der Vermieter die Investitionskosten als Modernisierungskosten, allerdings ohne Umlagemöglichkeit auf die Mieter, von der Steuer absetzen.

### **Wohnungseigentümergeinschaften**

Beim Einbau einer Photovoltaik (PV)-Anlage auf Gebäuden, die gemeinsam einer Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) gehören, wirkt das gemeinschaftliche Betreiben einer PV-Anlage nach jetzigen Rechtsstand als praktisch kaum überwindbare Hürde, weil die Personenidentität von PV-Anlagenbetreiber und Stromverbraucher nicht gegeben ist.

- Selbst erzeugter Strom darf nur in den Gemeinschaftsanlagen - z.B. bei der Flurbeleuchtung - unbürokratisch genutzt werden.
- Die WEG muss zu einem die WEG-Mitglieder einbeziehenden Stromkund\*innen werden.
- Die im gemeinsamen Haus realisierte gemeinsame Stromversorgung wird – anders als etwa die Versorgung mit Wärme aus einer Zentralheizung – rechtlich als Lieferung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens an Letztverbraucher\*innen behandelt. Hieraus ergeben sich umfangreiche Pflichten gegenüber Netzbetreiber, Hauptzollamt u.a., darunter:
- Vorgaben für die Gestaltung von Stromlieferverträgen und -rechnungen aufgrund von § 40 EnWG oder
- Vorgaben zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG und § 78 Abs. 1 S. 2 EEG
- Die Strommengen sind je nach Herkunft (eigene PV oder Netz) und Stromverbraucher\*in (Allgemeinstrom/Wohnungseigentümer\*in/Mieter\*in) zuzuordnen und zu messen, selbst wenn die Gemeinschaft intern gar nicht oder nur teilweise nach Maßgabe dieser Mengen abrechnet.

Die Definition von „Eigenversorgung“ in § 3 Nr. 19 EEG 2021 sollte daher angepasst werden. Alternativ kann die WEG ebenso wie im Mieterstrommodell als "Vermieter" betrachtet werden. Weiterhin sollte die Definition des Begriffes „Quartier“ in § 21 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2021 auf Gewerbe- und Mischgebäude ausgeweitet werden und jenem des GEG anzunähern (Hebung von Potentialen für eine integrierte Betrachtung der Energieflüsse in einem Quartier und einer Sektorenkopplung).